



# **1. ÄNDERUNG LANDSCHAFTSPLAN NR. 1**

## **NIEDERKASSEL**

### **Synopse**

**der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 23.10.2023 bis 22.12.2023 eingegangenen Anregungen und Bedenken der Privatpersonen**

## Im Text verwendete Abkürzungen:

ASB	⇒ Allgemeine Siedlungsbereiche	GLB	⇒ Geschützter Landschaftsbestandteil	RSK	⇒ Rhein-Sieg-Kreis
B-Plan	⇒ Bebauungsplan	LNatSchG	⇒ Landesnaturschutzgesetz NRW	TÖB	⇒ Träger öffentlicher Belange
BSN	⇒ Bereich für den Schutz der Natur	LFischG	⇒ Landesfischereigesetz	UFB	⇒ untere Fischereibehörde
EK	⇒ Entwicklungskarte	LP	⇒ Landschaftsplan	UJB	⇒ untere Jagdbehörde
EZ	⇒ Entwicklungsziel	LSG	⇒ Landschaftsschutzgebiet	UNB	⇒ untere Naturschutzbehörde
FFH-RL	⇒ Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie	NBR	⇒ Beirat bei der UNB	UWB	⇒ untere Wasserbehörde
FK	⇒ Festsetzungskarte	NSG	⇒ Naturschutzgebiet	WHG	⇒ Wasserhaushaltsgesetz
GIB	⇒ Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung				

Hinweis: Die Fundstellenhinweise in den Tabellen beziehen sich auf die 1. Änderung des Landschaftsplans Nr. 1, Vorentwurf Stand: 28.09.2023.

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				<i>Beschlussvorschlag</i>	ja	nein
1.	Einwender 1 16.12.2023		wir haben ein „Bedenken und Anregungen " zur Änderung des Landschaftsplanes in Niederkassel Mondorf. Wir sind Besitzer der Grundstücke in Mondorf Flur 4 Flurstücke: 68,190 und 192. wir nutzen diese für unsere Pferde ( Weide ) und zum Anbau landschaftlicher Produkte. Dies soll auch so bleiben.	<p>Landwirtschaftliche Nutzungen sind in den Landschaftsschutzgebieten gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zulässig, in den Naturschutzgebieten und den geschützten Landschaftsbestandteilen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>Die fraglichen Flächen befinden sich nicht innerhalb einer der vorgenannten Schutzgebietskategorie, sondern vielmehr in dem „Maßnahmenraum“ zur Anlage naturnaher Lebensräume in einem abgegrenzten Landschaftsraum zur Förderung der Arten der offenen Feldflur (siehe Textteil C, Kapitel 5.2, S. 145, sowie die entsprechenden Darstellungen in der Festsetzungskarte).</p> <p>In der Erläuterungsspalte wird dazu ausgeführt:</p> <p><i>„Die intensiv ackerbaulich genutzten Bereiche des Plangebiets werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst, in dem das Entwicklungsziel 2 "Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswerten, landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft insbesondere durch produktionsintegrierte Maßnahmen" umgesetzt wird.“</i></p> <p>Alle Maßnahmen im vorgenannten Maßnahmenraum auf landwirtschaftlichen Nutzflächen werden nach Prüfung des Einzelfalls und ausschließlich im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Flächen realisiert.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				<i>Beschlussvorschlag</i>	ja	nein
2.	Einwender 2 20.12.2023		<p>Ich finde es als Landwirt u. Bürger vor allem aus des Sicht eines Nichtjuristen als äußerst schwierig und unzumutbar, ein Werk mit mehreren 100 Seiten nicht nur zu lesen, sondern auch hinsichtlich der zukünftigen Auswirkungen zutreffend zu verstehen und bewerten zu müssen. Diese Aufgabe ist bei einer derart kurzen Frist kaum zu bewältigen.</p> <p>Auch wenn berufständische Institutionen hier punktuell Hinweise u. Ratschläge geben können, so sind die Auswirkungen des Landschaftsplanes allgemein u. insbesondere die Änderung des LP Nr. 1 "Niederkassel" hinsichtlich der zukünftigen Lage der Landwirte nach einem ersten Grobübersicht mit Blick auf Restriktionen bezüglich Anbau- u. Produktionsfreiheit landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie zunehmendem Bürokratisierungsaufwand nicht akzeptabel.</p> <p>Weiter kritisiere ich deutlich, dass die Landschaftsplanung faktisch das gesamte unbebaute Offenland des Plangebietes umfaßt. Lediglich die bebauten Gebiete und - Kleinstparzellen sind nicht beplant. Es schließt sich die Frage an, wo die Land- und Forstwirtschaft überhaupt noch im Rahmen bestehender Gesetze ihre Aufgabe erfüllen soll?</p> <p>Die Landschaftsplanung ist für die Ewigkeit gedacht; die damit verbundenen Einschränkungen entsprechend. Einmal getroffene Regelungen sind nach bisherigen Erfahrungen nicht mehr umkehrbar. Mit dem Salami-Verfahren schneidet die Politik über Bund, Land und Kreis immer mehr Scheiben vom Eigentum ab. Wer von Ihnen tritt für die grundrechtlich geschützte Wesensgarantie des Eigentums ein?</p>	<p>Die Fristen zu Auslegung entsprachen den gesetzlichen Bestimmungen. Diese sehen für den Planentwurf eine Beteiligung von 4 Wochen vor.</p> <p>Der seit 2017 rechtskräftige LP 1 wird in der hier gegenständlichen 1. Änderung aktualisiert, d.h. an die sich geänderten gesetzlichen Regelungen angepasst und redaktionell neu geordnet. Eine grundlegende Änderung der bestehenden Planung ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ ist Teil eines Projektes zur Harmonisierung der Landschaftspläne als Satzungen des Rhein-Sieg-Kreises. Durch erhebliche Veränderungen in den rechtlichen Grundlagen ist eine Anpassung der Vorschriften für die Schutzgebiete (Verbote, Unberührtheiten, Ausnahmen), eine Einarbeitung der Entwicklungen in der Bauleitplanung sowie eine Vereinheitlichung der teilweise in die Jahre gekommenen Pläne erforderlich.</p> <p>Die Aufstellung der Landschaftspläne ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe gem. §7 LNatSchG (3). Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich gemäß der gesetzlichen Vorgabe auf den baulichen Außenbereich.</p> <p>Die sich aus den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergebenden Anforderungen werden im Landschaftsplan untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen abgewogen.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen zielen auf eine Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Landnutzungen (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagd und Imkerei) ebenso wie sonstiger rechtmäßiger Nutzungen ab. Diese Nutzungen werden durch die Unberührtheitsklauseln (nicht betroffenen Tätigkeiten) von vielen Verboten freigestellt, in Landschaftsschutzgebieten (LSG) generell und in Naturschutzgebieten (NSG) in bestehender Art und im bestehenden Umfang. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Ausnahmooptionen.</p> <p>Der jetzige Landschaftsplan ist seit dem Jahr 2017 rechtskräftig. In der hier gegenständlichen 1. Änderung des Landschaftsplans werden die bereits bestehenden Regelungen an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst und redaktionell neu geordnet.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
3.			<p>Persönliche Betroffenheit:</p> <p>Nach Sichtung der Karten bin ich wie folgt betroffen: Gemarkung Lülldorf, Flur 23, Flurstück 3, 39, 48 u. 49.</p> <p>Evtl. Grundstücke im Pflugtausch innerhalb des Retentionsbeckens.</p> <p>Diese Grundstücke stellen teilweise meinen landwirtschaftlichen Betrieb dar, den ich seit Jahren führe.</p> <p>Dieser Planung widerspreche ich und erwarte, dass diese Planung zurückgenommen wird! Noch einmal die aus meiner Sicht wesentlichsten Argumente u. Stichpunkte, die jedoch bei weitem nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben können.</p> <p>Durch Formulierungen wie „bisherige Art“ und „bisheriger Umfang“ wird der Status quo zementiert und die perspektivische Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und multifunktionalen Landwirtschaft verhindert. Das dynamische Umfeld, das die Landwirte für ihre unternehmerische Tätigkeit in dieser schnelllebigen Zeit (mit ihren geopolitischen und vor allem klimatischen Herausforderungen) benötigen, ist nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt vorhanden.</p>	<p>Die Festsetzung der nicht betroffenen Tätigkeiten (Unberührtheiten) für die land- forst- und fischereiliche- und imkermäßige Nutzung „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ gilt ausschließlich für die im Geltungsbereich des LP vorhandenen Naturschutzgebiete.</p> <p>Die Grundstücke Gemarkung Lülldorf, Flur 23, Flurstück, 39, 48 u. 49 befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans, sind aber von keiner Schutzgebietsfestsetzung betroffen.</p> <p>Für diese Grundstücke gilt das in der Entwicklungskarte festgelegte Entwicklungsziel 2: „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.“</p> <p>Die textliche und zeichnerische Darstellung der Entwicklungsziele ist nach § 7 Abs. 5 LNatSchG verbindlicher Teil eines Landschaftsplanes. Nach § 10 LNatSchG geben Entwicklungsziele für die Landschaft stellen räumlich-fachlichen Leitbilder dar. Sie geben Auskunft über die im Plangebiet hauptsächlich zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsplanung. Die Entwicklungsziele sind ausschließlich behördenverbindlich und entfalten keine unmittelbare Wirkung gegenüber privaten Grundstückseigentümern.</p> <p>Zur Unterstützung einer naturschutzgerechten Nutzung bzw. Pflege von Flächen werden Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro RSK), der Förderlinie Naturschutz (FöNa) oder anderer Programme angestrebt.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
4.			<p>- Verlegen von Drainagen, Pferdebeweidung, Drohneneinsätze od. Errichtung von begehbaren Folientunneln sind zukünftig genehmigungsabhängig.</p>	<p>Landwirtschaftliche Nutzungen sind in den Landschaftsschutzgebieten gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zulässig.</p> <p>Verlegen von Drainagen: Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen fällt in den LSG nicht unter das Verbot 2.2-0 a) Ziff. 6. Eine entsprechende Erläuterung sollte eingefügt werden.</p> <p>Unter einen Ausnahmehinweis wird unter 2.2-0 c) Nr. 17 „das Verlegen oder Ändern ober- oder unterirdischer Leitungen;“ außerhalb von befestigten Straßen und Wegen gestellt „dies gilt auch für Drainageleitungen“, da mit diesen Tätigkeiten größere Eingriffe verbunden sein können, die im Rahmen eines Ausnahmeantrags geprüft werden können.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Vorentwurfs:</b>  <b>Unter 2.2-0 a) Ziff. 6 und 2.4.2-0 a) Ziff. 5 wird folgende Erläuterung eingefügt: „Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender die lediglich dem Funktionserhalt dient Drainagen fällt nicht unter dieses Verbot.“</b>	x	
5.		2.1-0 a) Nr. 22, 2.1-0 c) Nr. 26	- (...) Pferdebeweidung, (...) sind zukünftig genehmigungsabhängig.	Die Pferdebeweidung unterliegt keinem Genehmigungsvorbehalt. Das im Vorentwurf enthaltene Verbot einer Pferdebeweidung auf bisher nicht mit Pferden beweideten Flächen unter 2.1-0 a) Nr. 22 sowie die dazu gehörende Ausnahme (unter 2.1-0 c) Nr. 26) sollte gestrichen werden. In der Erläuterungsspalte zu dem Verbot Nr. 22 wird der naturschutzfachliche Belang tierartneutral verdeutlicht: <i>„Eine flächenhafte oder nachhaltige Schädigung der Grasnarbe kann auch durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tierrasse erfolgen.“</i>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Vorentwurfs:</b>  <b>Das Verbot einer Pferdebeweidung auf bisher nicht mit Pferden beweideten Flächen (unter dem Verbot 2.1-0 a) Ziff. 22) sowie die dazu gehörende Ausnahme (unter 2.1-0 c) Ziff. 26) wird gestrichen.</b>	x	
6.			- (...) Drohneneinsätze (...) sind zukünftig genehmigungsabhängig.	Zwar befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans 1 ohnehin nur in ganz wenigen Fällen Ackerflächen in Naturschutzgebieten. Die Argumentation der Einwenderin greift also diesbezüglich nicht. Gleichwohl kann im Hinblick auf die geplante Gültigkeit der Regelungen für alle Landschaftspläne durchaus ein berechtigtes und begründetes Interesse an einem Drohneneinsatz zu (privaten) land- und / oder forstwirtschaftlichen Zwecken nachvollzogen werden. Für das Auffinden und Bergen von Kitzen besteht eine Unberührtheit bereits in Ziffer 13. Ergänzend sollte auch der Einsatz von Drohnen zur Planung und Überwachung land- und forstlicher Maßnahmen zulässig sein, in diesen Fällen allerdings nur außerhalb der Brutzeit. Der Stellungnahme sollte durch Ergänzung der Unberührtheitsklausel gefolgt werden.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Vorentwurfs:</b>  Die Unberührtheitsklausel 2.1-0b) Ziff. 13 wird ergänzt: „den Einsatz von Drohnen zum Naturschutzmanagement durch Bedienstete von Behörden und Biostationen sowie behördlich Beauftragte, zur Planung und Überwachung landwirtschaftlicher oder forstlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen außerhalb der Zeit vom 01. März bis 31. August sowie zum Jagdschutz und unmittelbar vor der Wiesenmahd zum Auffinden und Bergen von Tieren;“	x	
7.		2.2-0 b) Nr. 21 c	- (...) Errichtung von begehbaren Folientunneln sind zukünftig genehmigungsabhängig.	Nicht betroffene Tätigkeiten von den allgemeinen Verboten des LP im LSG (2.2-0 b) Nr. 21 c) bleibt:  „die Errichtung von Folientunneln, Hagelschutznetzen und Beregnungsanlagen im Gartenbau und im Obst- und Gemüseanbau;“  In der Erläuterungsspalte wird dazu ausgeführt:  „Als Folientunnel gelten nicht ortsfeste, begehbare Folienüberbauungen. Unter Hagelschutznetzen werden bespannte, bauliche Einrichtungen zur Abwehr von natürlichen Einflüssen zusammengefasst.“  Auf die Abwägung der Verwaltung zur Stellungnahme der Kreisbauernschaft wird hingewiesen.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		x
8.			- Pflanzenschutzmaßnahmen, Fruchtfolgen sowie Anlegen von Obstbaumkulturen (die eine Netzüberspannung erforderlich machen), könnten ebenfalls eingeschränkt werden.	Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzungen sind in den Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie den geschützten Landschaftsteilen gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zulässig, in NSG in der bestehenden Art und im bestehenden Umfang. Die Regelungen zu den Unberührtheiten und den Ausnahmen für die Grundnutzungen stellen in den Schutzgebieten die weitere Bewirtschaftungsmöglichkeit entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sicher.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		x
9.			- Grundwasserentnahme sowie Brunnenbohrung zur Bewässerung von Sonderkulturen könnten versagt werden.	Das Entnehmen von Grundwasser zum Beispiel für landwirtschaftliche Zwecke stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Für diese Gewässerbenutzungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises als unterer Wasserbehörde zu beantragen. Die Grundwasserentnahme gehört nicht zum Regelungsgegenstand des Landschaftsplans.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
10.			Alles das führt für die betroffenen Landwirte / Bewirtschafter zu einer nicht nachvollziehbaren Bürokratisierung und mangelnder Entscheidungsfreiheit bzw. erheblich eingeschränkter Flexibilität. Ausnahmetatbestände sind daher in den „Unberührtheitskatalog“ aufzunehmen.	Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzungen sind in den Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie den geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zulässig, in NSG in der bestehenden Art und im bestehenden Umfang. Mit der Landwirtschaftskammer NRW, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband, dem Waldbauernverband und dem Landesbetrieb Wald und Holz wurde der Musterkatalog, welcher zukünftig für alle Landschaftspläne im Rhein-Sieg-Kreis gelten soll, abgestimmt. Die Regelungen zu den Unberührtheiten und den Ausnahmen für die Grundnutzungen stellen in den Schutzgebieten die weitere Bewirtschaftungsmöglichkeit entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sicher.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
11.			Im Hinblick auf andere Branchen haben wir gesehen und auch gespürt, wohin eine starke Abhängigkeit vom Ausland führen kann. Ein hoher nationaler Selbstversorgungsgrad mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen scheint mir/uns äußerst wichtig, wobei die noch zur Verfügung stehende landwirtschaftliche Nutzfläche nicht weiterem Erholungsraum weichen darf.  Auch Punkte-Sammeln bei der EU für den Ausweis von FFH-Gebieten sowie Landschaftsschutzgebiete (in der Vorstufe) dürfen m.E. keinen Vorrang vor einer produktiven und souveränen Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte in Deutschland haben.	Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzungen sind in den Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie den geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zulässig, in NSG in der bestehenden Art und im bestehenden Umfang. Die Entwicklungsziele haben keinen Regelungscharakter und greifen damit auch nicht in Nutzungen ein. Es ist aus der Einwendung nicht ersichtlich, warum sich aus den Regelungen des Landschaftsplans Einschränkungen der Versorgungssicherheit ergeben sollten.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				<i>Beschlussvorschlag</i>	ja	nein
12.	Einwender 3 22.12.2023		<p>Verfahrensseitig kritisiere ich, dass ich als Bürger 8 Wochen Zeit erhalte, ein Werk mit mehreren 100 Seiten lesen, verstehen und bewerten zu müssen. Diese Aufgabe ist bei einer derart kurzen Frist kaum zu bewältigen. Mir steht kein Verwaltungsapparat zur Verfügung, der solche Aufgaben erledigt.</p> <p>Weiter kritisiere ich deutlich, dass die Landschaftsplanung faktisch das gesamte unbebaute Offenland des Plangebietes umfaßt. Lediglich die bebauten Gebiete und Kleinstparzellen sind nicht beplant. Es schließt sich die Frage an, wo die Landwirtschaft überhaupt noch im Rahmen bestehender Gesetze ihre Aufgabe erfüllen soll?!</p> <p>Die Landschaftsplanung ist für die Ewigkeit gedacht; die damit verbundenen Einschränkungen entsprechend. Mit dem Salami-Verfahren schneidet die Politik über Bund, Land und Kreis immer mehr Scheiben vom Eigentum ab. Wer von Ihnen tritt für die grundrechtlich geschützte Wesensgarantie des Eigentums ein?</p>	<p>Die Fristen zu Auslegung entsprachen den gesetzlichen Bestimmungen. Diese sehen für den Planentwurf eine Beteiligung von 4 Wochen vor.</p> <p>Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich gemäß der gesetzlichen Vorgabe auf den baulichen Außenbereich.</p> <p>Die Aufstellung der Landschaftspläne ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe gem. §7 LNatSchG (3). Der jetzige Landschaftsplan ist seit dem Jahr 2017 rechtskräftig. In der hier gegenständlichen 1. Änderung des Landschaftsplans werden die bestehenden Regelungen an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst sowie redaktionell neu geordnet.</p> <p>Die sich aus den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergebenden Anforderungen werden im Landschaftsplan untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen abgewogen.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen zielen auf eine Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Landnutzungen (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagd und Imkerei) ebenso wie sonstiger rechtmäßiger Nutzungen ab. Diese Nutzungen werden durch die Unberührtheitsklauseln (nicht betroffenen Tätigkeiten) von vielen Verboten freigestellt, in Landschaftsschutzgebieten (LSG) generell und in Naturschutzgebieten (NSG) in bestehender Art und im bestehenden Umfang. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Ausnahmeoptionen.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
13.			<p>Persönliche Betroffenheit:</p> <p>Rund 96 % der Ackerfläche von unserem ca. 50 ha großen Ackerbaubetrieb liegt in dem Planungsgebiet. Nach Sichtung der Karten ist unser Betrieb besonders durch die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes im Ortsteil Lülisdorf wie folgt betroffen:</p> <p>Gemarkung Lülisdorf Flur 22 Flurstück 15  Gemarkung Lülisdorf Flur 22 Flurstück 14  Gemarkung Lülisdorf Flur 22 Flurstück 13  Gemarkung Lülisdorf Flur 22 Flurstück 12  Gemarkung Lülisdorf Flur 22 Flurstück 11  Gemarkung Lülisdorf Flur 22 Flurstück 10  Gemarkung Lülisdorf Flur 22 Flurstück 08  Gemarkung Lülisdorf Flur 22 Flurstück 18  Gemarkung Lülisdorf Flur 22 Flurstück 19  Gemarkung Lülisdorf Flur 21 Flurstück 19  Gemarkung Lülisdorf Flur 21 Flurstück 22</p> <p>Diese Grundstücke stellen einen wichtigen Teil unseres landwirtschaftlichen Betriebes dar, den wir in der 4. Generation bewirtschaften. Die Grundstücke befinden sich in direkter Reichweite von dem Betriebsstandort. Dies sorgt zu einer Steigerung der Nachhaltigkeit sowie der Rentabilität bei der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Des Weiteren befinden sich unter den aufgeführten Grundstücken Eigentumsflächen. Eine Ausweisung eines solchen Schutzgebietes kann sich ebenfalls nachteilig auf den Verkehrswert der Grundstücke äußern. Dadurch gefährden Sie durch diese Maßnahme nicht nur die Liquidität unseres Familienbetriebes, sondern vermindern den Wert unser über Generationen aufgebauten Rücklagen.</p> <p>Hiermit widerspreche ich den Planungen und erwarte, dass diese Planung zurückgenommen wird!</p>	<p>Die genannten Flächen befinden sich bereits jetzt im durch den rechtskräftigen Landschaftsplan 1 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „2.2-2 Landschaftskorridore“. Eine neue Schutzgebietsausweisung erfolgt nicht, sondern vielmehr eine Aktualisierung und redaktionelle Neuordnung der bestehenden Regelungen.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen berücksichtigen die ordnungsgemäßen Grundnutzungen (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagd und Imkerei) ebenso wie sonstige rechtmäßige Nutzungen. Diese werden durch die Unberührtheitsklauseln weitestgehend von jeglichen Verboten freigestellt, in Landschaftsschutzgebieten (LSG) generell und in Naturschutzgebieten (NSG) in bestehender Art und im bestehenden Umfang. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Ausnahmoptionen.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
14.			Die vorgelegte Landschaftsplanung läßt die Land- und Forstwirtschaft lediglich in der „bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ zu. Eine solche Festlegung verhindert die Bewirtschaftung und Entwicklung unseres Familienbetriebes auf Dauer und gefährdet diesen existenziell. Es ist unabdingbar, dass auch in Zukunft betriebsbedingte Entscheidungen getroffen werden können, wie z.B. welche Kultur angebaut wird, welches Anbauverfahren gewählt wird, ob im gesetzlichen Rahmen Pflanzenschutz- und Düngemittel eingesetzt werden oder in welchem Rahmen Grund und Boden bewirtschaftet werden. Besonders in der aktuellen Zeit, wo Klimawandel, Betriebswirtschaft und gesellschaftliche Akzeptanz oftmals miteinander konkurrieren, ist eine hohe Flexibilität in der Entscheidungsfindung erforderlich. Die Planung muss darauf abzielen, eine nachhaltige Landwirtschaft zu ermöglichen und Weiterentwicklung zu fördern.	Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzungen sind in den Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie den geschützten Landschaftsteilen gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zulässig, nur in NSG in der bestehenden Art und im bestehenden Umfang. Die fraglichen Flächen befinden sich nicht im NSG.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
15.			Textliche Festsetzung:  Das Verlegen von ober- oder unterirdische Leitungen ist in einem Landschaftsschutzgebiet verboten. Wie sieht diesbezüglich die Errichtung der Infrastruktur von Bewässerungstechnik aus? Im Zuge des Klimawandels wird es vor allem für den Anbau von nachhaltigen und regionalen Sonderkulturen notwendig, Bewässerungssysteme zu etablieren.	Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Verbot ausschließlich auf die Bereiche außerhalb von Straßen und befestigten Wegen bezieht. An den Straßen und Wegen ist das Verlegen und Ändern von Leitungen erlaubt. Es handelt sich bei der Verlegung von Leitungen im LSG abseits von Wegen um einen substantiellen Eingriff, sodass ein Verfahren angemessen ist.  In Bezug auf eine landwirtschaftliche Nutzung gilt die Unberührtheit Nr. 21 f):  <i>„Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des BNatSchG in Verbindung mit LNatSchG NRW sowie einer Nutzung im Rahmen des Erwerbsgartenbaus gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:“ ...</i>  Nr. 21 f) <i>„das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen außerhalb von Gehölzbeständen, Brachflächen, von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;“</i> (Textteil C, S. 89)		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				<b>Beschlussvorschlag</b>	ja	nein
16.			Das Errichten von baulichen Anlagen, darunter Verkaufsstände, Gewächshäuser oder Wegebau ist untersagt. Durch solche Einschränkungen können betriebswirtschaftliche Entwicklungen beeinträchtigt und vorhandene Infrastrukturen nicht ausgebaut werden.	Die genannten landwirtschaftlichen Tätigkeiten/Nutzungen werden im Vorentwurf bereits berücksichtigt:  Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben:  Nr. 4: „Gebäude bis zu 4 m Firsthöhe und max. 30 m2 Grundfläche, die nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, sofern keine gesetzlich geschützten Biotop im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren beeinträchtigt werden;“ (Textteil C, S. 85)  Nr. 17: „das kurzzeitig temporäre oder saisonale Aufstellen ortsüblicher Verkaufsstände zum Verkauf land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie von Produkten der Imkerei außerhalb von Brachflächen, gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;“ (Textteil C, S. 87)		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				<i>Beschlussvorschlag</i>	ja	nein
17.		2.2-0 c)	Das Anlegen von neuen Weihnachtsbaum- oder Kurzumtriebsplantagen ist untersagt. Solche Beschränkungen, die den Anbau gewisser Kulturen verbieten, verhindern mögliche Strategien der Diversifizierung und der Anpassung auf zukünftige, derzeit noch ungewisse Veränderungen.	<p>Die genannten Sonderkulturen sollten im NSG generell verboten sein. Bei den NSG handelt es sich um naturschutzfachlich besonders hochwertige Flächen in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.</p> <p>Neuanlagen und -erweiterungen von solchen Plantagen können Landschaftsräume empfindlich überprägen und zu einer Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotop, FFH-Lebensraumtypen und Lebensstätten geschützter Arten führen.</p> <p>In den LSG wird unter 2.2-0 c) (Ausnahmen) Nr. 22</p> <p><i>„die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen und Kurzumtriebsplantagen sowie die Verlängerung der Nutzungsdauer von genehmigten Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen und Kurzumtriebsplantagen;“</i></p> <p>unter einen Genehmigungsvorbehalt gestellt, aber nicht grundsätzlich untersagt. Dadurch kann geprüft werden ob diese Anlagen mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist und ob Auflagen gemacht werden müssen. In der Erläuterungsspalte wird dazu ausgeführt:</p> <p><i>„Vorgenannte Sonderkulturen sind beispielsweise dann nicht mit dem Schutzzweck vereinbar, wenn standörtliche Voraussetzungen eine besondere naturschutzfachliche Qualität der Fläche bedingen oder das Landschaftsbild auf besondere Weise durch die Maßnahme beeinträchtigt wird.“</i></p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
18.			Als Landwirt befürworte ich natürlich den nachhaltigen Umgang mit der Landschaft, jedoch darf die Ausweisung von Schutzgebieten jeglicher Art nicht den Ablauf der Landwirtschaft stören. Die Landwirtschaft trägt einen besonders wichtigen Teil zur Erhaltung unserer Landschaft bei. Die Landwirtschaft darf daher nicht als „Sündenbock“ herhalten. Ich bitte um ernsthafte Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte und stehe für Gespräche zur Verfügung.	Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzungen sind in den Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie den geschützten Landschaftsteilen gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zulässig, nur in NSG in der bestehenden Art und im bestehenden Umfang. In den Unberührtheiten und Ausnahmeregelungen der verschiedenen Schutzgebietskategorien wird der wichtige Beitrag der Landwirtschaft zur Unterhaltung unserer Kulturlandschaft gewürdigt. Viele Maßnahmen zielen auf eine einvernehmliche Umsetzung mit den Flächenbewirtschaftenden ab.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				<i>Beschlussvorschlag</i>	ja	nein
19.	Einwender 4 22.12.2023		<p>Persönliche Betroffenheit:</p> <p>Meine Flächen, die betroffen sind, liegen in der Gemarkung Stockem, Flur 1, mehrere Flurstücke, Größe 30 ha</p> <p>Diese Grundstücke stellen meinen landwirtschaftlichen Betrieb dar, den unsere Familie seit vielen Generationen auch schon als Zehntbetrieb „Drolshagener Hof des Kloster Drolshagen bewirtschaftet.</p> <p>Nun möchten Sie meine sämtlichen Flächen einer neuerlichen Überplanung unterziehen. Dieser Planung widerspreche ich und erwarte, dass diese Planung zurückgenommen wird!</p> <p>Die vorgelegte Planung läßt die Land- und Forstwirtschaft lediglich in der „bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ zu. Eine solche Festlegung verhindert die Bewirtschaftung und Entwicklung meines Betriebes auf Dauer und gefährdet diesen existenziell. Ich will z.B. auch in Zukunft selbst entscheiden, welche Pflanzen auf meinem Grund und Boden wachsen sollen, ob ich alte Bäume einschlage oder nicht, ob ich im gesetzlichen Rahmen Pflanzenschutzmittel einsetze oder dünge und wie ich meinen Grund und Boden bewirtschaften darf. Dieses Recht ist grundgesetzlich geschützt. Die Planung muss darauf abzielen, eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft zu ermöglichen und Weiterentwicklung zu fördern.</p>	<p>Der seit 2017 rechtskräftige LP 1 wird in der hier gegenständlichen 1. Änderung aktualisiert, d.h. an die sich geänderten gesetzlichen Regelungen angepasst und redaktionell neu geordnet. Eine grundlegende Änderung der bestehenden Planung ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ ist Teil eines Projektes zur Harmonisierung der Landschaftspläne als Satzungen des Rhein-Sieg-Kreises. Durch erhebliche Veränderungen in den rechtlichen Grundlagen ist eine Anpassung der Vorschriften für die Schutzgebiete (Verbote, Unberührtheiten, Ausnahmen), eine Einarbeitung der Entwicklungen in der Bauleitplanung sowie eine Vereinheitlichung der teilweise in die Jahre gekommenen Pläne erforderlich.</p> <p>Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzungen sind in den Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie den geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zulässig, nur in NSG in der bestehenden Art und im bestehenden Umfang.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
20.			<p>Textliche Festsetzung:</p> <p>Ich widerspreche dem Entwicklungsziel und den zugehörigen Festsetzungen, dass in Naturschutzgebieten „Nutzungseinschränkungen erforderlich und geboten“ seien. Weder ist diese Aussage fachlich haltbar, noch entspricht sie den Anforderungen des Klimawandels und damit dem Bedarf der Menschen.</p> <p>Dies widerspricht zudem dem Regionalplan, der die Bewirtschaftung von Wald und Feld als wesentliche Produktionsgrundlage für die nachhaltige Rohstoffe dauerhaft erhalten will.</p>	<p>Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierversandes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Förderung der Biodiversität. Entwicklungsziele sind behördenverbindlich und entfalten gegenüber Privatpersonen keine unmittelbare Wirkung.</p> <p>Das Entwicklungsziel 1.1 auf das sich die Einwendung anscheinend bezieht beinhaltet die</p> <p><i>„Erhaltung und Entwicklung der mit naturnahen Lebensräumen vielfältig ausgestatteten Rheinaue.“</i></p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist dargestellt für:</p> <p><i>„das gesamte Überschwemmungsgebiet des Rheins einschließlich der Lülisdorfer Weiden und des Rheidter Werthes.“</i></p> <p>Diese Bereiche werden im RP als BSN (Bereiche für den Schutz der Natur) festgelegt, d.h. regionalplanerisch wird der Schwerpunkt nicht auf Produktion und Rohstoffsicherung gelegt.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
21.			<p>Im Landschaftsschutzgebiet sollen Ziele vorrangig über Anreize und vertragliche Vereinbarungen erreicht werden. Wo sind die finanziellen Mittel dafür? Wo sind die guten Beispiele? Dies ist bereits bei der Ausweisung der FFH-Gebiete eine unerfüllte Hoffnung der Betroffenen geblieben. Warum sollte dies nun anders sein? Hier sind klare Bekenntnisse zum Vertragsnaturschutz zwingend, die an Mittel geknüpft sind.</p>	<p>Förderoptionen sind regelmäßig kein Bestandteil von Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen, sondern durch separate Richtlinien definiert. Der Rhein-Sieg-Kreis als Träger der Landschaftsplanung ist für die Umsetzung und Finanzierung von im Landschaftsplan genannten Maßnahmen zuständig und finanziert diese auch, z.T. unter Inanspruchnahme von Landes- und/oder EU-Förderungen. Darüber hinaus können Private und Kommunen nach unterschiedlichen Richtlinien Förderanträge stellen, z.B. für waldbauliche Maßnahmen.</p> <p>Zur Unterstützung einer naturschutzgerechten Nutzung bzw. Pflege von Flächen werden Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro RSK), der Förderlinie Naturschutz (FöNa) oder anderer Programme angestrebt.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				<i>Beschlussvorschlag</i>	ja	nein
22.			Mit welchem Recht greift der Staat über den Leitsatz, z.B. Auenflächen in öffentliches Eigentum überführen zu wollen, in das Privateigentum ein? Wie soll dies überhaupt geschehen? Dieser Leitsatz ist zu streichen.	Ein „Leitsatz, z.B. Auenflächen in öffentliches Eigentum überführen zu wollen“ ist nicht Gegenstand des LP 1.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
23.		Textteil C, 2.1-0 a), S. 31	Im Naturschutzgebiet sollen Leitungen aller Art außerhalb des Wegekörpers verboten werden. Dies widerspricht dem Solarpaket 1 und den Zielsetzungen des EEG. Diese Regelung ist komplett zu streichen. Ausnahmen und Befreiungen sind keine adäquaten Möglichkeiten.	Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Verbot ausschließlich auf die Bereiche außerhalb von Straßenkörpern und befestigten Wegen bezieht.  Das Verlegen oder Ändern von Leitungen sollte im NSG als Ausnahme unter 2.1-0 c) Nr. 19 nur nach vorheriger Prüfung im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens erlaubt sein. Es handelt sich bei der Verlegung von Leitungen im NSG abseits von Straßen und Wegen um einen substantiellen Eingriff, sodass ein Verfahren angemessen ist.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
24.		Textteil C, 2.1-0 a) Nr. 5, S. 32	Weiter wird z.B. der Einsatz von Forstschutzmitteln und Kalk im NSG verboten. Diese Regel ist zu streichen. Wir reden seit vier Jahren über die Wiederbewaldung und streichen in NSG den Einsatz von Verbisschutzmitteln und Kalk. Diese Regelung macht keinen Sinn. Der Einsatz dieser Mittel ist Standard im forstlichen Bereich. Es ist eine administrative und eigentumsrechtlich unverhältnismäßige Einschränkung, für diese oder ähnliche Dinge forst- oder landwirtschaftlicher Art fragen zu müssen. (Befreiung/Ausnahme)	Verbisschutzmittel sind neben Wuchshüllen, Hordengattern und im Einzelfall auch Zäunungen regelmäßiges Instrument der Kulturanlage. Dies wurde bei der Formulierung der Unberührtheitstatbestände (NSG Ziffer 7) nicht berücksichtigt, soll aber künftig wie folgt aufgenommen werden: Einfügen einer Unberührtheit für 2.1-0 b) für Naturschutzgebiete unter Nr. 7:  i) „ <i>der Einsatz von chemischen und biologischen Verbisschutzmitteln bei der Neuanlage und Pflege forstlicher Kulturen</i> “  in den Erläuterungen wird aufgeführt:  „ <i>Die schnelle Wiederbewaldung von Waldflächen aus Gründen des Klimaschutzes soll durch Verwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel zum Schutz vor Fraßschäden am Terminaltrieb der Forstpflanzen erleichtert werden. Im Übrigen wird die Verwendung von mechanischen Verbiss- und Fegeschutz-Methoden empfohlen.</i> “		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				<i>Beschlussvorschlag</i>	ja	nein
			Beschlussvorschlag:	<p>Änderung des Entwurfs:</p> <p>Unter 2.1-0 b) wird folgende Unberührtheit Nr. 7. eingefügt:</p> <p>i) der Einsatz von chemischen und biologischen Verbisschutzmitteln bei der Neuanlage und Pflege forstlicher Kulturen</p> <p>in den Erläuterungen wird ausgeführt:</p> <p>Die schnelle Wiederbewaldung von Waldflächen aus Gründen des Klima- und Bodenschutzes soll durch Verwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel zum Schutz vor Fraßschäden am Terminaltrieb der Forstpflanzen erleichtert werden. Im Übrigen wird die Verwendung von mechanischen Verbiss- und Fegeschutz-Methoden empfohlen.</p>	x	

25.			<p>Weiter wehre ich mich gegen die Anwendung der Liste der invasiven Arten gern. BfN (Anlage 1). Diese Liste ist nicht haltbar, nicht akzeptiert und höchst umstritten. Klimaresilientere Baumarten wie Roteiche, Schwarzkiefer, Weymouth-Kiefer und Douglasie gehören in den Baukasten eines klimaresilienten Waldmanagements wie landwirtschaftliche Pflanzenarten in die Anbaumöglichkeit des Landwirtes auf dem Acker.</p>	<p>Der Kreisverwaltung ist der Zielkonflikt zwischen der naturschutzfachlichen Bewertung des BfN und dem Standpunkt der Forstwissenschaft durchaus bewusst. Insofern galt es, hier einen aus der Sicht des Trägers der Landschaftsplanung vertretbaren Kompromiss zu finden. Dieser sieht vor, dass die im Kapitel 6 (unter Hinweisen, nicht Festsetzungen) geführten, von der Fachbehörde des Bundes (BfN) gelisteten, invasiven Baumarten wie auch nach Waldbaukonzept NRW benannten Experimentierbaumarten von der Aufforstung in NSG und GLB auszunehmen sind.</p> <p>Die Douglasie ist lediglich auf Sonderstandorten und trockenwarmen Eichen- und Eichenmischwäldern gemäß Anhang 6.1 sowie deren Umgebung bis zu einer Entfernung von 200 m ausgeschlossen. Diese LRT sind besonders arten- und struktureich und weisen für Wälder sehr viele seltene und auffällige Pflanzen- und Tierarten auf.</p> <p>Bei der Roteiche, die in unserer Region bereits etabliert wurde, gibt es auch auf EU-Ebene, z.B. in den Niederlanden, unterschiedliche Hinweise zur Invasivität. Die Einschätzung des Regionalforstamtes, dass die Art bei uns (noch) nicht als invasiv zu betrachten sei, hat zur Kompromissfindung insofern geführt, dass in NSG und GLB eine Beimengung im Privatwald von bis zu 30% bei Wiederaufforstung von Nadel- und Nadelmischwäldern toleriert werden soll und man die Situation beobachten wird. Gleiches gilt für die Schwarzkiefer und für bestimmte Experimentierbaumarten nach dem Waldbaukonzept.</p> <p>Die Schwarzkiefer ist nach Einschätzung der Verwaltung eine eingeführte Baumart, die ohne Änderung des Waldbildes und der ökologischen Funktion die flächenhaft vorgeschädigte Waldkiefer als Waldbaumart ergänzen und teilweise ersetzen kann. Eine Ausbreitung durch Naturverjüngung konnte bisher im Rhein-Sieg-Kreis nicht beobachtet werden.</p> <p>Die auf NSG und GLB beschränkten Vorgaben werden als verhältnismäßig erachtet. Darüber hinaus kann die Forstbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde Anträge auf weitere Abweichungen prüfen und genehmigen. Hierdurch und durch die dynamischen Verweise auf das Waldbaukonzept sowie die Liste invasiver Baumarten soll sichergestellt werden, dass der Naturschutz künftigen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Empfehlungen oder auch Vorgaben zu klimaresilienten Baumarten folgen kann. In LSG gibt es hierzu keine Vorgaben, hier sind Eigentümer frei in ihrer Entscheidung. Es wird dennoch empfohlen, den Vorschlägen des Waldbaukonzeptes NRW in der jeweils aktuellen Fassung zu folgen.</p> <p>Der Unberührtheitsregelung 2.1-0 b) in Naturschutzgebieten Nr. 7. h) und der Unberührtheitsregelung 2.4.2-0 b) in geschützten Landschaftsbestandteilen sollte die Schwarzkiefer hinzugefügt werden wie folgt lauten:</p> <p>Wiederaufforstungen von Nadel- und Nadelmischwäldern im Privatwald mit Roteiche, Schwarzkiefer, Esskastanie und Walnuss mit einem Anteil von gesamt bis zu 30 %.</p>		
-----	--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				<i>Beschlussvorschlag</i>	ja	nein
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs:</b>  Der Unberührtheitsregelung 2.1-0 b) in Naturschutzgebieten Nr. 7. h) und der Unberührtheitsregelung 2.4.2-0 b) in geschützten Landschaftsbestandteilen wird die Schwarzkiefer hinzugefügt und lautet zukünftig wie folgt:  Wiederaufforstungen von Nadel- und Nadelmischwäldern im Privatwald mit Roteiche, Schwarzkiefer, Esskastanie und Walnuss mit einem Anteil von gesamt bis zu 30 %.	x	
26.			Abschließend ist es nicht akzeptabel, wenn die Verwaltung oder die biologischen Stationen Veranstaltungen auf Privatbesitz ohne vorherige Zustimmung der betroffenen Eigentümer durchführen. Der Eigentümer ist zwingend vorab zu fragen.	Die Regelung setzt sonstige erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht außer Kraft, sondern stellt sie nur frei von den Verboten, die im Landschaftsplan erlassen werden.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs</b>		x
27.			Die Land- und Forstwirtschaft darf nicht als „Sündenbock“ herhalten für Probleme, die alle Bürger im Plangebiet zu verantworten haben. Ich bitte um ernsthafte Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte und stehe für Gespräche zur Verfügung.  Die Grundsätze der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung unterliegen der guten fachlichen Praxis und sind als solche Grundlage unseres Wirtschaftens. Ich wehre mich entschieden gegen eine Aushöhlung meines Eigentums und unserer Bewirtschaftungskompetenz.	Durch die 1. Änderung des Landschaftsplans Niederkassel werden die bereits bestehenden Regelungen an die aktuelle Gesetzeslage und Rechtsprechung angepasst. In den Landschaftsschutzgebieten bleibt die landwirtschaftliche und forstliche Nutzung im Rahmen der fachgesetzlichen Anforderungen von den Verboten des Landschaftsplanes weitgehend freigestellt. In den NSG in der bestehenden Art und im bestehenden Umfang.  Es wird auf die Unberührtheitsklauseln zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung hingewiesen.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs</b>		x

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
28.	Einwender 5 22.12.2023	Teil A) Kapitel 8, S.41	<p>Wir sind Landwirte (xx) ansässig in Niederkassel- Stockem und liegen mit unserem Betrieb im Landschaftsplan Niederkassel. Wir möchten folgendes zur Stellungnahme bringen:</p> <p>Teil A 7.4 Grundwasser</p> <p>Es wird eine schlechte Grundwasserqualität festgestellt, Verursacher Industrie u. Gewerbe und Altlasten. Unter 8. Auf Seite 41 wird ebenfalls eine schlechte Wasserqualität bescheinigt, dieses mal aus der Landwirtschaft. Tatsache ist das die Wasserqualität ist sehr gut und wird ohne Aufbereitung als Trinkwasser verwendet, der Nitratwert befindet sich unter 20mg und das Wasser ist frei von Pflanzenschutzmitteln. Fast das ganze Stadtgebiet östlich der Bebauung liegt in der Gewässerschutz Kooperation des Arbeitskreises Ackerbau und Wasser im Langer Bogen. Diese ist die älteste und erfolgreichste Gewässerschutz Kooperation Deutschlands. Die untere Wasserbehörde Siegburg ist seit 1989 in die Arbeit der Kooperation eingebunden und kann zur Sauberkeit des Grundwassers und der Arbeitsweise der Kooperation fundierte Aussagen treffen. Die Notwendigkeit die Landschaft vor der Landwirtschaft schützen zu müssen ist ein Skandal und stellt die Glaubwürdigkeit dieser Betrachtung zur Schutzwürdigkeit komplett in Frage. Es wird mehrfach suggeriert, dass es eine konkrete Gefahr aus der Bewirtschaftung der Landwirte besteht, dieses weisen wir ausdrücklich zurück! Da es keine Hinweise auf PSM- und Dünge-Belastung aus der landwirtschaftlichen Produktion auf die Qualität des Grundwassers im Bereich des Landschaftsplanes Niederkassel gibt! Es wird an keiner Stelle des Planes auf die Notwendigkeit der Lebensmittelproduktion hingewiesen. Die Vielzahl der schon vorhandenen Biotope, Landschaftselemente usw. sind in den Karten nicht dargestellt, dieses vermittelt einen anderen Eindruck als die vorhandene Realität. Der Zustand dieser Strukturen ist in einem desolaten Pflegezustand und eine Verbesserung dieser Situation ist nicht angedacht.</p>	<p>Die Angaben zum chemischen Zustand des Grundwassers im Vorentwurf beziehen sich auf die Planungseinheiten-Steckbriefe nach WRRL für den Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027. Die den Steckbriefen zugrundeliegenden Daten stammen aus den Jahren 2013-2018 (3. Monitoringzyklus) (<a href="http://www.elwasweb.nrw.de">www.elwasweb.nrw.de</a>).</p> <p>Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers im Geltungsbereich des LP 1 wird insgesamt als schlecht bewertet. In Bezug auf die Summe der PSM wird der GWK als schlecht, in Bezug auf Tri- und Tetrachlorethen ebenfalls als schlecht bewertet. Die Ziel Erreichung eines guten chemischen Zustands des Grundwasserkörpers in 2027 für den Geltungsbereich des LP 1 wird somit mit „unwahrscheinlich“ bewertet.</p> <p>Tetrachlorethen ist in Industrie und Gewerbe weitverbreitet und aufgrund seiner hohen Umwelt Mobilität eine Hauptbelastungsquelle des Grundwassers.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Stadtgebietes Niederkassel gehören mit Stand 01/2025 nicht zu den mit Nitrat belasteten "roten" Gebiete des Landes NRW nach §13a Düngeverordnung (DüV 2020), es bestehen von daher keine strengeren Anforderungen für die Düngung aus Gründen des Grundwasserschutzes.</p> <p>Das seit 1986 laufende Monitoringprogramm zur Beobachtung des Grundwassers und von Böden im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Niederkassel zeigt in dem Zeitraum insgesamt eine Abnahme der Nitratwerte im GW, was begrüßenswert ist - aber auch dass auf einzelnen Flächen 2022/2023 hohe und insbesondere sehr hohe Nitratausträge beobachtet wurden, die die Bemühungen um eine Sanierung des nitratbelasteten Grundwassers und die Erfolge bei der Verringerung der Nitrat auswaschung auf anderen Flächen zumindest teilweise zunichtemachen können (DVGW 2023).</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				<i>Beschlussvorschlag</i>	ja	nein
			Beschlussvorschlag:	<p>Ergänzen des Abschnittes Nährstoffeintrag / Schadstoffeintrag S. 41:</p> <p>„Weite Teile des Plangebietes werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Mit der Nutzung geht auch der Gebrauch von Pflanzenschutz- und Düngemitteln einher. Deren Eintrag <i>kann</i> die Zusammensetzung des Bodens langfristig verändern und die Grundwasserqualität beeinträchtigen.“</p> <p>„Laut der Bestandsaufnahme von 2019 (MULNV NRW 2021b) war der chemische Zustand des Grundwasserkörpers als schlecht zu bezeichnen. Für die Stoffe PBSM und Tri- und Tetrachlorethen wurden die Schwellenwerte überschritten.“</p> <p><i>Tetrachlorethen ist in Industrie und Gewerbe weitverbreitet und aufgrund seiner hohen Umwelt Mobilität eine Hauptbelastungsquelle des Grundwassers.</i></p> <p><i>Durch eine Kooperation zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft wird eine Verbesserung des chemischen Zustands des Grundwassers im Kooperationsgebiet angestrebt. Die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Stadtgebietes Niederkassel gehören mit Stand 01/2025 nicht zu den mit Nitrat belasteten "roten" Gebiete des Landes NRW nach §13a Düngeverordnung (DüV 2020), es bestehen von daher keine strengeren Anforderungen für die Düngung aus Gründen des Grundwasserschutzes.</i></p>	X	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
29.			Die Ambitionen des Landschaftsplanes den überwiegenden Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Naherholung attraktiv zu machen, kann aus unserer Sicht nicht akzeptiert werden. Die Landschaft, Tierwelt und die Landwirtschaft leistet heute schon stark durch rücksichtslose Besucher in unserer Region, durch verlassen der Wege, unkontrollierte Hunde, zahlloses Betreten der Äcker, Anpflanzungen und Biotope. Eine weitere Steigerung ist nicht vertretbar. Die indirekte Einschränkung der Bewirtschaftung unserer Flächen im Plangebiet, ist nicht zu vertreten. Der Fortschritt in der Landbewirtschaftung darf nicht durch Status Quo Festschreibungen behindert werden, sonst können auch neue Erkenntnisse zum Umweltschutz nicht berücksichtigt werden. Regelungen zum Pflanzenschutz, Düngung und Bodenbearbeitung durch den Landschaftsplan sind nicht zielführend und abzulehnen.	<p>Schutz, Pflege, Entwicklung und Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft gehören zu den in § 1 BNatSchG benannten Ziele des Naturschutzes und der Landespflege. Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gem. § 7 (1) LNatSchG im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen.– wobei der Landschaftsplan keine Grundlage bietet für das unrechtmäßige Betreten von Flächen:</p> <p>In den NSG (2.1-0 a) Nr. 2) und LSG (2.2-0 a) Nr. 2 ist es vielmehr allgemein verboten „<i>Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, auf ihnen zu reiten, zu fahren, Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen; Fahrzeuge zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;</i>“</p> <p>Die Land- und Forstwirtschaft wird von diesen Verboten freigestellt.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs</b>		<b>x</b>
30.		NSG 2.1-5	Unter NSG 2.1-5 „Stockemer See“ „... <i>Der Abriss der verbleibenden Anlageteile und des Wohngebäudes erfolgt bis Ende 2034.</i> “ Dieser landwirtschaftlich genutzte Weg muss erhalten bleiben, da dieser für den landwirtschaftlichen Transport essenziell Wichtig ist	Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die Beseitigung oder Entsiegelung der Straße durch das Naturschutzgebiet befürwortet. Zerschneidungseffekte und Tierkollisionen könnten so vermieden, bzw. reduziert werden. Für die Einziehung von Straßen ist das Umwelt Amt des RSK allerdings nicht zuständig. Die Erläuterung zur gebietspezifischen Maßnahme 5.1/2.1-5/1-4 sollte derart angepasst werden dass der Rückbau der Straße aus naturschutzfachlicher Sicht befürwortet wird.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Vorentwurfs:</b> <b>2-1-5 Naturschutzgebiet „Stockemer See“</b> <b>Erläuterungsspalte zur Maßnahmen: 5.1/2.1-5/1-4:</b> <i>(...) „Aus naturschutzfachlichen Gründen, zur Vermeidung, bzw. Reduzierung von Zerschneidungseffekten und Tierkollisionen, wird die Beseitigung oder Entsiegelung der Straße durch das Naturschutzgebiet befürwortet.“</i>	<b>x</b>	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
31.			<p>2.1 Naturschutzgebiete</p> <p>Einschränkungen der Jagd in Naturschutzgebieten führt zu stärkeren Wildschäden an den landwirtschaftlichen Nutzflächen in der direkten Nachbarschaft, durch Gänse besonders durch Nilgänse und Wildkaninchen. Ebenso leidet die Artenvielfalt der Wasservögel und Bodenbrüter da keine zielgerichtete Entnahme der Prädatoren möglich ist.</p>	<p>In NSG sind gemäß dem Runderlass zur Jagd in NSG Einschränkungen der Jagd insoweit zulässig, als der Schutzzweck dies unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel erfordert. Die zur Erreichung des jeweiligen Schutzzwecks festzusetzenden Gebote und Verbote der Naturschutzausweisung müssen erforderlich/notwendig sein (§ 22 BNatSchG). Die Einschränkungen müssen auch geeignet sein, den angestrebten Gemeinwohlzweck zu erreichen.</p> <p>In den NSG Kiesgrube Ranzel, NSG Weilerhofer See, NSG Kiesgrube Uckendorf, Stockemer See, Kiesgrube Fuchskaule, Mondorfer See ist aufgrund der jeweiligen Schutzzwecke jeweils zusätzlich verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 16.12. bis 31.9.“</li> </ul> <p>In der Erläuterungsspalte wird dazu ausgeführt:  <i>„Diese Einschränkung ist zum Schutz der Wintergäste und Durchzügler erforderlich. Die Jagd auf Wasserwild ist zulässig vom 1.10. bis 15.12. „</i>  Unberührt bleibt:  <i>„Die Jagd auf Gänse in der Zeit vom 1.8. bis 31.9.“</i> In der Erläuterungsspalte wird ausgeführt:  <i>„Die Jagd auf Gänse ist zulässig vom 1.8. bis 15.12.“</i></p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
32.			<p>NSG 2.1-5 Stockemer See, Kiesgrube Uckendorf</p> <p>Das Verbot der Jagd in NSG Stockem Nord ist nicht Nachvollziehbar und wird abgelehnt. In dem genossenschaftlichen Jagdrevier Uckendorf/ Stockem sind mehr als 30% der bejagbaren Fläche Naturschutzgebiet. Die oben geschilderten negativen Auswirkungen der Jagdeinschränkung bzw. des Verbotes der Jagdausübung sind für die Landwirtschaft, den Artenschutz und die Jagd nicht akzeptabel.</p>	<p>Das Betreten der übersteilen Böschungen und auch die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd auf den übersteilen Böschungen ist aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht verboten.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
33.	Einwender 6 20.12.2023		<p>1. Allgemein:</p> <p>Verfahrensseitig kritisieren wir, dass ich als Bürger nur 8 Wochen Zeit erhalten, ein Werk mit mehreren 100 Seiten lesen, verstehen und bewerten zu müssen. Diese Aufgabe ist bei einer derart kurzen Frist kaum zu bewältigen. Uns steht kein Verwaltungsapparat zur Verfügung, der solche Aufgaben erledigt.</p> <p>Weiter kritisieren wir deutlich, dass die Landschaftsplanung faktisch das gesamte unbebaute Offenland des Plangebietes umfaßt. Lediglich die bebauten Gebiete und Kleinstparzellen sind nicht beplant. Es schließt sich die Frage an, wo die Land- und Forstwirtschaft überhaupt noch im Rahmen bestehender Gesetze ihre Aufgabe erfüllen soll? Die Landschaftsplanung ist für die Ewigkeit gedacht; die damit verbundenen Einschränkungen entsprechend, Mit dem Salami-Verfahren schneidet die Politik über Bund, Land und Kreis immer mehr Scheiben vom Eigentum ab. Wer von Ihnen tritt für die grundrechtlich geschützte Wesensgarantie des Eigentums ein?</p>	<p>Die Fristen zu Auslegung entsprachen den gesetzlichen Bestimmungen. Diese sehen für den Planentwurf eine Beteiligung von 4 Wochen vor.</p> <p>Der seit 2017 rechtskräftige LP 1 wird in der hier gegenständlichen 1. Änderung aktualisiert, d.h. an die sich geänderten gesetzlichen Regelungen angepasst und redaktionell neu geordnet. Eine grundlegende Änderung der bestehenden Planung ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ ist Teil eines Projektes zur Harmonisierung der Landschaftspläne als Satzungen des Rhein-Sieg-Kreises. Durch erhebliche Veränderungen in den rechtlichen Grundlagen ist eine Anpassung der Vorschriften für die Schutzgebiete (Verbote, Unberührtheiten, Ausnahmen), eine Einarbeitung der Entwicklungen in der Bauleitplanung sowie eine Vereinheitlichung der teilweise in die Jahre gekommenen Pläne erforderlich.</p> <p>Die Aufstellung der Landschaftspläne ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe gem. §7 LNatSchG (3). Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich gemäß der gesetzlichen Vorgabe auf den baulichen Außenbereich.</p> <p>Die sich aus den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergebenden Anforderungen werden im Landschaftsplan untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen abgewogen.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen zielen auf eine Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Landnutzungen (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagd und Imkerei) ebenso wie sonstiger rechtmäßiger Nutzungen ab. Diese Nutzungen werden durch die Unberührtheitsklauseln (nicht betroffenen Tätigkeiten) von vielen Verboten freigestellt, in Landschaftsschutzgebieten (LSG) generell und in Naturschutzgebieten (NSG) in bestehender Art und im bestehenden Umfang. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Ausnahmooptionen.</p> <p>Der jetzige Landschaftsplan ist seit dem Jahr 2017 rechtskräftig. In der hier gegenständlichen 1. Änderung des Landschaftsplans werden die bereits bestehenden Regelungen an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst und redaktionell neu geordnet.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
34.			<p>Persönliche Betroffenheit:</p> <p>Nach Sichtung der Karten sind wir mit konkreten Maßnahmen wie folgt betroffen:</p> <p>Gemarkung Stockem Flur 1 Flurstück 201</p> <p>Dieses Grundstück gehört seit 1858 zu unserem landwirtschaftlichen Betrieb in Niederkassel-Stockem. Im Rahmen der Sichtung des Kartenmaterials mussten wir feststellen, dass diese rein landwirtschaftlich genutzte Fläche dem Naturschutzgebiet NSG „Stockemer See“ (SU-021) zugeschlagen ist bzw. wurde. Diesem Status bzw. dieser Planung widersprechen wir und erwarten, dass diese Fläche dem NSG entnommen wird. Möglicherweise handelt es sich auch nur um einen irrtümlichen Zuschlag Ihrerseits.</p> <p>Darüber hinaus führen Sie die Maßnahme auf, dass der Weg durch das NSG von der Landstraße (Uckendorfer Straße) Richtung Süden „beseitigt“ werden soll. Da das benannte Flurstück nicht über die Flanke zur Landstraße hin bewirtschaftet / befahren werden kann (Gefahren der stark befahrenen Landstraße im Bereich einer Kurve und parallel verlaufender Fuß- und Radweg) wird ein Wirtschaftsweg dringend benötigt.</p> <p>Einer Planung in Bezug auf die Beseitigung des Weges widersprechen wir hiermit und erwarten, dass die Planung derart geändert wird, dass der Wortlaut „Rückbau in einen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg“ anstatt „beseitigt“ vorgenommen wird,</p> <p>Begründung:</p> <p>Sowohl in der Beschreibung zum NSG „Stockeiner See“ als auch in Bezug auf die Maßnahmen sehen wir keinen Zusammenhang zu der weiter oben benannten landwirtschaftlichen Fläche. Die Fläche ist weder eingezäunt (hin zur ehemaligen Kiesgrube), noch hat diese einen besonderen Wert in Bezug auf das NSG,</p> <p>Bezüglich der Zufahrt zu der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist insbesondere ein geeigneter Wirtschaftsweg zu belassen, damit auch mit inzwischen größer gewordenen Maschinen eine Zufahrt und Wendung möglich bleibt.</p>	<p>Die privateigene Fläche Gemarkung Stockem, Flur 1, Flurstück 201, sollte aus dem NSG N 2.1-5 ausgenommen werden.</p> <p>Der vorhandene Weg wird von Norden kommend aller Voraussicht nach zu mindestens bis zur Versorgungsanlage erhalten werden. Ab da wäre ein Rückbau der Straße aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Vorentwurfs, Festsetzungsvorschlag: Anpassen der Festsetzungskarte, die privateigene Fläche Gemarkung Stockem, Flur 1, Flurstück 201, wird aus dem NSG N 2.1-5 ausgegliedert.</b>	<b>X</b>	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
35.	Einwender 7 20.12.2023		<p>1. Allgemein:</p> <p>Verfahrensseitig kritisieren wir, dass ich als Bürger nur 8 Wochen Zeit erhalten, ein Werk mit mehreren 100 Seiten lesen, verstehen und bewerten zu müssen. Diese Aufgabe ist bei einer derart kurzen Frist kaum zu bewältigen. Uns steht kein Verwaltungsapparat zur Verfügung, der solche Aufgaben erledigt.</p> <p>Weiter kritisieren wir deutlich, dass die Landschaftsplanung faktisch das gesamte unbebaute Offenland des Plangebietes umfaßt. Lediglich die bebauten Gebiete und Kleinstparzellen sind nicht beplant. Es schließt sich die Frage an, wo die Land- und Forstwirtschaft überhaupt noch im Rahmen bestehender Gesetze ihre Aufgabe erfüllen soll? Die Landschaftsplanung ist für die Ewigkeit gedacht; die damit verbundenen Einschränkungen entsprechend, Mit dem Salami-Verfahren schneidet die Politik über Bund, Land und Kreis immer mehr Scheiben vom Eigentum ab. Wer von Ihnen tritt für die grundrechtlich geschützte Wesensgarantie des Eigentums ein?</p>	<p>Die Fristen zu Auslegung entsprachen den gesetzlichen Bestimmungen. Diese sehen für den Planentwurf eine Beteiligung von 4 Wochen vor.</p> <p>Der seit 2017 rechtskräftige LP 1 wird in der hier gegenständlichen 1. Änderung aktualisiert, d.h. an die sich geänderten gesetzlichen Regelungen angepasst und redaktionell neu geordnet. Eine grundlegende Änderung der bestehenden Planung ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ ist Teil eines Projektes zur Harmonisierung der Landschaftspläne als Satzungen des Rhein-Sieg-Kreises. Durch erhebliche Veränderungen in den rechtlichen Grundlagen ist eine Anpassung der Vorschriften für die Schutzgebiete (Verbote, Unberührtheiten, Ausnahmen), eine Einarbeitung der Entwicklungen in der Bauleitplanung sowie eine Vereinheitlichung der teilweise in die Jahre gekommenen Pläne erforderlich.</p> <p>Die Aufstellung der Landschaftspläne ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe gem. §7 LNatSchG (3). Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich gemäß der gesetzlichen Vorgabe auf den baulichen Außenbereich.</p> <p>Die sich aus den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergebenden Anforderungen werden im Landschaftsplan untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen abgewogen.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen zielen auf eine Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Landnutzungen (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagd und Imkerei) ebenso wie sonstiger rechtmäßiger Nutzungen ab. Diese Nutzungen werden durch die Unberührtheitsklauseln (nicht betroffenen Tätigkeiten) von vielen Verboten freigestellt, in Landschaftsschutzgebieten (LSG) generell und in Naturschutzgebieten (NSG) in bestehender Art und im bestehenden Umfang. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Ausnahmooptionen.</p> <p>Der jetzige Landschaftsplan ist seit dem Jahr 2017 rechtskräftig. In der hier gegenständlichen 1. Änderung des Landschaftsplans werden die bereits bestehenden Regelungen an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst und redaktionell neu geordnet.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
36.			<p>2. Persönliche Betroffenheit:</p> <p>Nach Sichtung der Karten sind wir mit konkreten Maßnahmen wie folgt betroffen:</p> <p>Gemarkung Sieglar Flur 28 Flurstück 79</p> <p>Dieses Grundstück gehört seit 1858 zu unserem landwirtschaftlichen Betrieb in Niederkassel-Stockem. Im Rahmen der Sichtung des Materials mussten wir feststellen, dass Maßnahmen zum Naturschutzgebiet NSG „Stockemer See“ (SU-021) aufgeführt sind, die eine Beseitigung der Straße durch das Naturschutzgebiet verfolgen.</p> <p>Dieser Planung widersprechen wir und erwarten, dass die Zuwegung von dem o.g. Flurstück zur Landstraße (Uckendorfer Straße) erhalten bleibt. Es kann nicht sein, dass die seit über 160 Jahren genutzte Zuwegung von Ihnen beseitigt werden soll.</p> <p>Begründung:</p> <p>Bezüglich der Zufahrt zu der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist ein geeigneter Wirtschaftsweg zu belassen. Zum einen möchten wir von Stockem aus weiterhin diese Zuwegung nutzen und nicht Umwege in Kauf nehmen. Zum anderen werden auch z.B. für den Abtransport von Rüben im Rahmen der Ernte Wege benötigt, die ein Wenden nicht erforderlich machen (LKW's).</p> <p>Die ersatzweise nutzbaren Wege (zwischen Stockem und Kriegsdorf) werden stark von Freizeitsuchenden und Radfahrern genutzt. Konflikte diesbezüglich sind bekannt. Die alternative Zuwegung von Uckendorf aus verläuft durch einen Golfplatz.</p> <p>Teilweise befinden sich auch Wege in südlicher Richtung im Privatbesitz und können nicht genutzt werden.</p>	<p>Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die Beseitigung oder Entsiegelung der Straße durch das Naturschutzgebiet befürwortet. Zerschneidungseffekte und Tierkollisionen könnten so vermieden, bzw. reduziert werden. Für die Einziehung von Straßen ist das Umwelt Amt des RSK allerdings nicht zuständig. Die Erläuterung zur gebietspezifischen Maßnahme 5.1/2.1-5/1-4 sollte derart angepasst werden, dass der Rückbau der Straße aus naturschutzfachlicher Sicht befürwortet wird.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<p><b>Änderung des Vorentwurfs:</b></p> <p><b>2-1-5 Naturschutzgebiet „Stockemer See“</b></p> <p><b>Erläuterungsspalte zur Maßnahmen: 5.1/2.1-5/1-4:</b></p> <p><b>(...) „Aus naturschutzfachlichen Gründen, zur Vermeidung, bzw. Reduzierung von Zerschneidungseffekten und Tierkollisionen, wird die Beseitigung oder Entsiegelung der Straße durch das Naturschutzgebiet befürwortet.“</b></p>	<b>x</b>	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
37.	Einwender 8 21.12.2023		<p>im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur Änderung des Landschaftsplanes Niederkassel möchte ich als Eigentümerin eines offenbar betroffenen landwirtschaftlich genutzten Grundstücks meine Einwände gegen den Plan vorbringen:</p> <p>Seit Anfang der 1950er Jahre ist meine Familie Eigentümerin des Grundstücks Thelengasse 73, Gemarkung Niederkassel-Mondorf, Flurnummer 1143. Dies wurde von Beginn an bis heute landwirtschaftlich genutzt. Dies ist auch für die Zukunft so vorgesehen.</p> <p>Inhalt Ihres Änderungsplanes sind drei Karten: die Entwicklungs-, die Festsetzungskarte sowie die Anlagekarte. In allen drei Plänen ist das mir gehörende Grundstück Teil des Landschaftsplanes. Allerdings sieht jede der drei Karten an der entscheidenden Stelle etwas anders aus, was für mich als Laie nicht erklärbar ist. Auch die genauen Folgen Ihres Änderungsplanes kann ich nicht erkennen. Deutlich ist jedoch, dass mein Eigentum offenbar betroffen ist. Ob die von Ihnen beabsichtigte Änderung tatsächlich für mich zu Folgen bezüglich der Nutzung führen würde, kann ich nicht ersehen, hiergegen würde ich indes vorgehen wollen. Die landwirtschaftliche Nutzung besteht über 70 Jahre. Ein mögliches Verbot der weiteren Nutzung käme einer Enteignung gleich und wäre nicht akzeptabel.</p> <p>Ich bitte daher um kurzfristige Klärung, inwieweit Ihr Änderungsplan in meine Eigentumsrechte eingreifen wird. Sollte dies der Fall sein, fordere ich eine entsprechende Abänderung des Planes.</p>	<p>Der seit 2017 rechtskräftige LP 1 wird in der hier gegenständlichen 1. Änderung aktualisiert, d.h. an die sich geänderten gesetzlichen Regelungen angepasst und redaktionell neu geordnet. Eine grundlegende Änderung der bereits bestehenden Planung ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Gem. § 7 (5) LNatSchG besteht der Landschaftsplan aus Karte, einer Begründung und einem Text und Erläuterungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Entwicklungskarte dient der Darstellung der Entwicklungsziele (EZ) für die Landschaft (§ 10 LNatSchG). Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Sie sind behördenverbindlich und entfalten keine direkten Bindungen gegenüber Privatleuten.</li> <li>Die Festsetzungskarte enthält die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (§ 20 Absatz 2, §§ 23, 26, 28, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes) und die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.</li> <li>Die Anlagenkarte enthält nachrichtliche Darstellungen anderer Fachplanungen mit Bedeutung für den Landschaftsplan bspw. den Biotopverbund.</li> </ul> <p>Das fragliche Flurstück liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Niederkassel. Es wird in der Festsetzungskarte als Bestandteil des Landschaftsschutzgebiet L 2.2-1 „Rheinaue“ festgesetzt. Aus der Festsetzung ergeben sich keine Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung gemäß der guten fachlichen Praxis. Die Entwicklungskarte stellt an der fraglichen Stelle das behördenverbindliche Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung und Entwicklung der mit naturnahen Lebensräumen vielfältig ausgestatteten Rheinaue“ dar.</p> <p>Ein Eingriff in Eigentumsrechte wird durch die Darstellungen und Festsetzungen des LP 1 nicht begründet.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>X</b>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
38.	Einwender 9 22.12.2023		<p>hiermit nehme ich Stellung zum Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 1 Niederkassel im Rhein-Sieg-Kreis. Ich bin Landwirt in Niederkassel und 91 ha meiner Betriebsfläche sind von dem Entwurf des Landschaftsplanes betroffen.</p> <p>Ich kritisiere, dass ich als Bürger nur 8 Wochen Zeit erhalte, ein derart umfangreiches Werk zu lesen, zu verstehen und zu bewerten. Warum wurde keine Aufstellung der Unterschiede zwischen dem bestehenden und dem geplanten Landschaftsplan erstellt?</p> <p>Ich beanstande, dass die Landschaftsplanung faktisch das gesamte unbebaute Offenland des Plangebietes umfasst. Lediglich die bebauten Gebiete und Kleinstparzellen sind nicht beplant. Es schließt sich die Frage an, wo die Land- und Forstwirtschaft überhaupt noch im Rahmen bestehender Gesetze ihre Aufgabe erfüllen soll? Die hiesige Landwirtschaft leistet einen wertvollen Beitrag zur nationalen Ernährungssouveränität. Eine Abhängigkeit von ausländischen Produkten war in allen Bereichen der Volkswirtschaft in der näheren Vergangenheit zu spüren. Daher halte ich es für wichtig, dass im Landschaftsplan der Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen einen höheren Stellenwert einnimmt, und nicht der Erholungsfaktor priorisiert wird,</p>	<p>Die Fristen zu Auslegung entsprachen den gesetzlichen Bestimmungen. Diese sehen für den Planentwurf eine Beteiligung von 4 Wochen vor.</p> <p>Der seit 2017 rechtskräftige LP 1 wird in der hier gegenständlichen 1. Änderung aktualisiert, d.h. an die sich geänderten gesetzlichen Regelungen angepasst und redaktionell neu geordnet. Eine grundlegende Änderung der bestehenden Planung ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ ist Teil eines Projektes zur Harmonisierung der Landschaftspläne als Satzungen des Rhein-Sieg-Kreises. Durch erhebliche Veränderungen in den rechtlichen Grundlagen ist eine Anpassung der Vorschriften für die Schutzgebiete (Verbote, Unberührtheiten, Ausnahmen), eine Einarbeitung der Entwicklungen in der Bauleitplanung sowie eine Vereinheitlichung der teilweise in die Jahre gekommenen Pläne erforderlich.</p> <p>Die Aufstellung der Landschaftspläne ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe gem. §7 LNatSchG (3). Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich gemäß der gesetzlichen Vorgabe auf den baulichen Außenbereich.</p> <p>Die sich aus den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergebenden Anforderungen werden im Landschaftsplan untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen abgewogen. Ein Vorrang der Erholungsnutzung gegenüber anderen Nutzungen ist nicht gegeben und nicht beabsichtigt.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
39.			<p>Die Landschaftsplanung ist für die Ewigkeit gedacht; die damit verbundenen Einschränkungen entsprechend. Mit dem Salami-Verfahren schneidet die Politik über EU, Bund, Land und Kreis immer mehr Scheiben vom Eigentum ab. Wer von Ihnen tritt für die grundrechtlich geschützte Wesensgarantie des Eigentums ein?</p> <p>Die Landschaftsplanung ist für die weite Zukunft gedacht. Durch Formulierungen wie „bisherige Art“ und „bisheriger Umfang“ wird ein Zustand festgesetzt, der für die weitere Entwicklung fragwürdig ist. Als selbständiger landwirtschaftlicher Unternehmer muss ich weiter reagieren können, um den Betrieb zukunftsfähig zu halten. In der gegenwärtigen Zeit mit allen klimatischen und geopolitischen Herausforderungen ist es umso wichtiger, die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen flexibel anpassen zu können.</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen zielen auf eine Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Landnutzungen (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagd und Imkerei) ebenso wie sonstiger rechtmäßiger Nutzungen ab. Diese Nutzungen werden durch die Unberührtheitsklauseln (nicht betroffenen Tätigkeiten) von vielen Verboten freigestellt, in Landschaftsschutzgebieten (LSG) generell und in Naturschutzgebieten (NSG) in bestehender Art und im bestehenden Umfang. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Ausnahmoptionen.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
40.			<p>Der Ausnahmekatalog sieht eine vermeintliche Handlungsfähigkeit für die Ausübung üblicher in der Landwirtschaft erforderlichen Handlungen vor. Für diese Handlungen (z.B. Verlegen von Drainagen, Pferdebeweidung oder Drohneinsatz) müssen allerdings vorab im Rahmen eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens Ausnahmen erteilt werden. Dies führt zu nicht nachvollziehbarer Bürokratisierung, zu mangelnder Flexibilität und zu weiteren Kosten. Daher sollten für solche Handlungen keine Beschränkungen auferlegt werden.</p> <p>Eine Regelung des Wasserschutzes erfolgt bereits auf anderen Ebenen. Eine weitere Regelung im Landschaftsplan sollte deshalb gestrichen werden. Dasselbe gilt für die an diversen Stellen erwähnten „PIK-Maßnahmen“. Diese werden bei uns in der Landwirtschaft ohnehin bereits umgesetzt. Eine landesplanerische Festsetzung ist in meinen Augen nicht erforderlich.</p> <p>Ich bitte um Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte und stehe für Gespräche zur Verfügung.</p>	<p>Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen fällt in den LSG nicht unter das Verbot 2.2-0 a) Ziff. 6. Eine entsprechende Erläuterung sollte eingefügt werden.</p> <p>Unter einen Ausnahmeverbehalt wird unter 2.2-0 c) Nr. 17 „das Verlegen oder Ändern ober- oder unterirdischer Leitungen;“ außerhalb von befestigten Straßen und Wegen gestellt „dies gilt auch für Drainageleitungen“, da mit diesen Tätigkeiten größere Eingriffe verbunden sein können, die im Rahmen eines Ausnahmeantrags geprüft werden können.</p> <p>Zu den Pferdebeweidungen und zu den Drohnen lfd. Nr. 5 und 6.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Vorentwurfs:</b>	<b>x</b>	
				<b>Unter 2.2-0 a) Ziff. 6 und 2.4.2-0 a) Ziff. 5 wird folgende Erläuterung eingefügt: „Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen, die lediglich dem funktionserhalt dient, fällt nicht unter dieses Verbot.“</b>		

41.	Einwender 10 21.12.2023		<p>hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Landschaftsplan Nr.1 der Stadt Niederkassel und das aus folgenden Gründen:</p> <p>Ich bin Landwirt in der Stadt Niederkassel und bewirtschafte einen ganzen Teil kleinstrukturierter Ackerflächen in dem Gebiet unter anderem in Rheidt, in der Flur 1, Flur 30 und Flur 31, sowie in Mondorf Flur 6 Nr.1143.</p> <p>Diese Gebiete sollen, so der Plan, als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden, hier gibt es das Gesetz jederzeit her, dass in einem Landschaftsschutzgebiet jederzeit Maßnahmen, Gebote oder Verbote auferlegt werden können, so dass ein bewirtschaften für einen Ackerbauern nur stark eingeschränkt möglich ist und ich dadurch Einkommensverluste hinnehmen muss.</p> <p>Weiterhin sind die in der Feldflur im gesamten Gebiet der Stadt Niederkassel, im Plan mit gelb eingezeichneten Flächen ebenfalls, wie benannt (Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen) eine Einschränkung für die Landwirtschaft bzw. eine Behinderung der Bewirtschaftung, da die gesamte Niederkasseler Feldflur von den Parzellengrößen sowieso schon sehr kleinstrukturiert ist und in Vergangenheit auch schon einige Baum und Strauchreihen angepflanzt wurden, welche hier in der Karte nicht ersichtlich sind.</p> <p>Eigentumsflächen der Stadt Niederkassel, welche im Landschaftsschutzgebiet der Stadt Niederkassel liegen, werden an Landwirte nicht verpachtet, selbst dann nicht wenn man eine extensive Bewirtschaftung vorschlägt.</p> <p>Das wirtschaftliche Arbeiten wird für mich als Landwirt immer schwieriger und ich sehe hier für mich eine Existenzgefährdung meines Betriebes. Zudem wird die Landwirtschaft hier in diesem Gebiet immer mehr verdrängt.</p> <p>Vergangenheit zu spüren. Daher halte ich es für wichtig, dass im Landschaftsplan der Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen einen höheren Stellenwert einnimmt, und nicht der Erholungsfaktor priorisiert wird,</p> <p>Die Landschaftsplanung ist für die Ewigkeit gedacht; die damit verbundenen Einschränkungen entsprechend. Mit dem Salami-Verfahren schneidet die Politik über EU, Bund, Land und Kreis immer mehr Scheiben vom Eigentum ab. Wer von Ihnen tritt für die grundrechtlich geschützte Wesensgarantie des Eigentums ein?</p>	<p>Der seit 2017 rechtskräftige LP 1 wird in der hier gegenständlichen 1. Änderung aktualisiert, d.h. an die sich geänderten gesetzlichen Regelungen angepasst und redaktionell neu geordnet. Eine grundlegende Änderung der bereits bestehenden Planung ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen zielen auf eine Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Landnutzungen (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagd und Imkerei) ebenso wie sonstiger rechtmäßiger Nutzungen ab. Diese Nutzungen werden durch die Unberührtheitsklauseln (nicht betroffenen Tätigkeiten) von vielen Verboten freigestellt, in Landschaftsschutzgebieten (LSG) generell und in Naturschutzgebieten (NSG) in bestehender Art und im bestehenden Umfang. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Ausnahmooptionen.</p> <p>Eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzungen wird im Plangebiet nicht gesehen.</p> <p>Die in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungsziele (EZ) sind behördenverbindlich. Eine unmittelbare Wirkung gegenüber Privatpersonen wird durch die EZ nicht begründet. Dieses Prinzip gilt auch für das Entwicklungsziel „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“.</p> <p>Das Entwicklungsziel sieht eine Anreicherung der Agrarlandschaft v. a. durch produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK) vor.</p> <p>„Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <p>Erhaltung und Optimierung der offenen Feldflur und Schaffung zusätzlicher naturnaher Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen durch Maßnahmen, die in die landwirtschaftliche Produktion integriert werden (PIK, Vertragsnaturschutz), zur Förderung heimischer Tier- und Pflanzenarten der offenen Feldflur (Leitarten Rebhuhn, Feldlerche) z. B. durch nicht oder extensiv bewirtschaftete Ackerrandstreifen, Blühstreifen, Säume, Brachen, vielgliedrige Fruchtfolge und Grünland.“</p> <p>Die Umsetzung von Maßnahmen auf privaten Flächen wie auch auf Flächen im öffentlichen Eigentum erfolgt vorrangig durch vertragliche Regelungen auf freiwilliger Basis. Ein Eingriff in Eigentumsrechte wird durch den Landschaftsplan somit nicht begründet.</p> <p>Auf die Verpachtungen im Stadtgebiet Niederkassel nimmt der Landschaftsplan keinen Einfluss.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>		<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>	<b>x</b>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?		
				Beschlussvorschlag	ja	nein	
42.			Eine Regelung des Wasserschutzes erfolgt bereits auf anderen Ebenen. Eine weitere Regelung im Landschaftsplan sollte deshalb gestrichen werden. Dasselbe gilt für die an diversen Stellen erwähnten „PIK-Maßnahmen“. Diese werden bei uns in der Landwirtschaft ohnehin bereits umgesetzt. Eine landesplanerische Festsetzung ist in meinen Augen nicht erforderlich.				
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>			<b>x</b>
43.	Einwender 11 22.12.2023		<p>hiermit erhebe ich, xx, Einspruch gegen den Landschaftsplan Nr.1 der Stadt Niederkassel und das aus folgendem Grund:</p> <p>Für meine Flächen in Rheidt, Flur 31, Flurstücke Nr. 31 und Nr. 38 ist ein Landschaftsschutzgebiet vorgesehen. In einem Landschaftsschutzgebiet ist eine Bebauung verboten, somit ist dies eine Einschränkung der Nutzung und im weitesten Sinne eine Enteignung.</p> <p>Momentan ist die Fläche an einen Landwirt verpachtet. Das Bewirtschaften in einem Landschaftsschutzgebiet kann durch evtl. Auflagen jederzeit erschwert werden und dadurch würde hier eine Wertminderung der Fläche herbeigeführt.</p> <p>Ich bitte Sie, Ihre Entscheidung zu überdenken. Ansonsten werde ich mit Rechtsbeistand in der Angelegenheit agieren.</p>	<p>Der seit 2017 rechtskräftige LP 1 wird in der hier gegenständlichen 1. Änderung aktualisiert, d.h. an die sich geänderten gesetzlichen Regelungen angepasst und redaktionell neu geordnet. Eine grundlegende Änderung der bereits bestehenden Planung ist nicht beabsichtigt. Das bedeutet, dass das Landschaftsschutzgebiet bereits jetzt an der fraglichen Stelle mittels des aktuell rechtskräftigen Landschaftsplans festgesetzt ist.</p> <p>Die Bebaubarkeit der Grundstücke im baulichen Außenbereich wird grundsätzlich im § 35 BauGB geregelt. Die fragliche Fläche befindet sich im baulichen Außenbereich. Der LP 1 setzt unter 2.2-0 b) die Unberührtheit Nr. 3 fest:</p> <p><i>„Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 BauGB auf und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigungen von Streuobstwiesen, landschaftsprägenden Laubbäumen oder sonstigen landschaftsprägenden Elementen sowie des Landschaftsbildes entstehen;“</i> bleiben von den allgemeinen Verboten des LP unberührt.</p> <p>Der Landschaftsplan entwickelt seine Festsetzung u.a. aus den Festlegungen des Regionalplans. Dieser legt für die fraglichen Grundstücke „allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ fest, überlagert von „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ sowie „regionaler Grünzug“. Bereits auf regionalplanerischer Ebene ist an der fraglichen Stelle keine Siedlungsfläche vorgesehen.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen zielen auf eine Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Landnutzungen (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagd und Imkerei) ebenso wie sonstiger rechtmäßiger Nutzungen ab. Diese Nutzungen werden durch die Unberührtheitsklauseln (nicht betroffenen Tätigkeiten) von vielen Verboten freigestellt, in Landschaftsschutzgebieten (LSG) generell und in Naturschutzgebieten (NSG) in bestehender Art und im bestehenden Umfang. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Ausnahmooptionen, eine Wertminderung der landwirtschaftlichen Flächen wird durch den LP 1 nicht begründet.</p>			

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
44.	Einwender 12 22.12.2023		<p>Es sind mehrere Punkte die mich als Landwirt stören und die auch die langfristige Entwicklung in dem Gebiet einschränken würden.</p> <p>Mich als Landwirt verärgert es besonders, dass in dem ganzen Landschaftsplan die Erzeugung von Lebensmitteln und der Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen nur ganz unterschwellig erwähnt wird. „NIE-MAND SOLLTE JE VERGESSEN, DIE BAUERN SORGEN FÜR DAS ESSEN!!“</p> <p>Mehrfach zeigt sich, dass der Erholungsfaktor für die Bevölkerung und auch der Umweltschutz priorisiert werden. Es sollten jedoch die landwirtschaftlichen Flächen geschützt werden!</p>	<p>Die sich aus den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergebenden Anforderungen werden im Landschaftsplan untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen abgewogen. Ein Vorrang der Erholungsnutzung gegenüber anderen Nutzungen ist im LP 1 nicht gegeben und nicht beabsichtigt.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
45.			<p>Weiter kritisiere ich deutlich, dass die Landschaftsplanung faktisch das gesamte unbebaute Offenland des Plangebietes umfasst (Blaue Linie 5.2). Lediglich die bebauten Gebiete und Kleinstparzellen sind nicht beplant. Es schließt sich die Frage an, wo die Land- und Forstwirtschaft überhaupt noch im Rahmen bestehender Gesetze ihre Aufgabe erfüllen soll? Wieso muss alles überplant werden. Wir stellen gerade mit erschrecken fest, dass die EU jeglichen geplanten Gebieten mit Auflagen überschüttet. Früher waren es Landschaftsschutzgebiete, die für die Landwirte keine Probleme machen sollten. So sind diese auch von uns Landwirten mit absegnet worden und in den Landschaftsplanungen mit aufgenommen worden. Heute gibt es Auflagen im Pflanzenschutz usw. für diese Gebiete. Deswegen möchte ich Sie bitten die Beplanung 5.2. ersatzlos zu löschen.</p>	<p>Die Aufstellung der Landschaftspläne ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe gem. §7 LNatSchG (3). Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich gemäß der gesetzlichen Vorgabe auf den baulichen Außenbereich.</p> <p>Die intensiv ackerbaulich genutzten Bereiche des Plangebiets werden zu einem Maßnahmenraum (siehe Kapitel 5.2 im Vorentwurf) zusammengefasst, in dem das Entwicklungsziel 2 "Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswerten, landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft insbesondere durch produktionsintegrierte Maßnahmen" umgesetzt wird, wobei die Entwicklungsziele behördenverbindlich sind und keine Bindung gegenüber Privatpersonen entfalten.</p> <p>Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern auch auf wechselnden Flächen umsetzen zu können.</p> <p>Die Umsetzung von Maßnahmen auf privaten Flächen wie auch auf Flächen im öffentlichen Eigentum erfolgt vorrangig durch vertragliche Regelungen auf freiwilliger Basis. Ein Eingriff in Eigentumsrechte wird durch den Landschaftsplan somit nicht begründet.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
46.			<p>Eine Regelung des Wasserschutzes hat ebenso im Landschaftsplan in meinen Augen keine Berechtigung. Diese ist auf anderen Ebenen geregelt. Diese Passagen sollten ebenso wieder gestrichen werden.</p>	<p>Eine Regelung des Wasserschutzes ist nicht Gegenstand des LP.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
47.			Ein weiterer Punkt ist, dass der Landschaftsplan in seinem Textteil an diversen Stellen „PIK-Maßnahmen“ vorsieht. Diese werden aber ohnehin bereits umgesetzt und sind fester Bestandteil konventioneller Landwirtschaft. Sie werden durch vertragliche Vereinbarungen mit der Landwirtschaft umgesetzt, sodass keine landesplanerischen Festsetzungen erforderlich sind.	Der LP thematisiert produktionsintegrierte Maßnahmen im Zusammenhang mit den Entwicklungszielen 2 und 5, sowie im Kapitel 5.2, dem Maßnahmenraum. Dadurch wird klargestellt dass die Ziele und Maßnahmen vorrangig durch vertragliche Regelungen auf freiwilliger Basis realisiert werden sollen.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
48.			Die Landschaftsplanung ist für die weite Zukunft gedacht. Durch Formulierungen wie „bisherige Art“ und „bisheriger Umfang“ wird der Status quo zementiert Eine solche Festlegung verhindert die Bewirtschaftung und Entwicklung meines Betriebes auf Dauer und gefährdet diesen existenziell. Ich will z.B. auch in Zukunft selbst entscheiden, ob ich im gesetzlichen Rahmen Pflanzenschutzmittel einsetze oder dünge und wie ich meinen Grund und Boden bewirtschaften darf. Dieses Recht ist grundgesetzlich geschützt. Die Planung muss darauf abzielen, eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft zu ermöglichen und Weiterentwicklung zu fördern.	Die Formulierungen „bisherige Art“ und „bisheriger Umfang“ bezieht sich ausschließlich auf die nicht betroffenen Tätigkeiten (Unberührtheiten) in den NSG. In Niederkassel sind kaum landwirtschaftliche Flächen im NSG gelegen, eine Einschränkung von betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten werden hierdurch nicht nachvollziehbar begründet.  Die textlichen Festsetzungen zielen auf eine Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Landnutzungen (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagd und Imkerei) ebenso wie sonstiger rechtmäßiger Nutzungen ab. Diese Nutzungen werden durch die Unberührtheitsklauseln (nicht betroffenen Tätigkeiten) von vielen Verboten freigestellt, in Landschaftsschutzgebieten (LSG) generell und in Naturschutzgebieten (NSG) in bestehender Art und im bestehenden Umfang. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Ausnahmooptionen.  Eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzungen wird im Plangebiet nicht gesehen.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
49.			Nichts ist so stetig wie der Wandel, deswegen sehe ich ein Problem darin, dass der Ausnahmekatalog eine vermeintliche Handlungsfähigkeit für die Ausübung üblicher in der Landwirtschaft erforderlichen Handlungen vorsieht. Für diese Handlungen (z. B. Verlegen von Drainagen, Pferdebeweidung oder Drohneneinsätze) müssen allerdings vorab im Rahmen eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens Ausnahmen erteilt werden. Dies führt zu nicht nachvollziehbarer Bürokratisierung und zu mangelnder Flexibilität. Die Ausnahmebestände sind daher in den Unberührtheitskatalog aufzunehmen!	Siehe lfd. Nr. 5, 6, 7.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
50.			Was noch zu erwähnen ist:  Die Bearbeitungszeit für deine Stellungnahme für mich als Bürger mit ca. 8 Wochen sehe ich als sehr kritisch. Denn es ist ein sehr umfangreiches Dokument, welches zu bearbeiten und auch nicht leicht zu verstehen ist. Eine Aufstellung über die Änderungen zum letzten Landschaftsplan würde die Sache deutlich vereinfachen.	Die Fristen zu Auslegung entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Diese sehen für den Planentwurf eine Beteiligung von 4 Wochen vor.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
51.			Abschließend widerspreche ich dem Entwicklungsziel und den zugehörigen Festsetzungen, dass in Naturschutzgebieten „Nutzungseinschränkungen erforderlich und geboten“ seien. WIESO soll das so sein?? Weder ist diese Aussage fachlich haltbar. noch entspricht sie den Anforderungen des Klimawandels	Die in der Einwendung kritisierten Nutzungseinschränkungen werden im EZ 1.1 formuliert. Sie beziehen sich auf das NSG „Lülsdorfer Weiden“. Das Rheinufer des Gebietes ist auf ca. 31 ha als Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (Gemeinschaftsliste der EU Kommission) aufgenommen. Für das FFH-Gebiet gilt ergänzend die Verordnung über die Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln“ der Bezirksregierung Köln vom 30.3.2006.  Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind verboten. Dies ergibt sich aus dem höherrangigen EU-Recht. Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote, einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen. Darüber hinaus gelten in dem NSG die im Vorentwurf genannten gebietspezifischen Verbote, Unberührtheiten und Ausnahmen.  Diese Regelungen sieht die Verwaltung in Anbetracht der naturschutzfachlichen Wertigkeit des NSG, unter Berücksichtigung des höherrangigen Rechts, als erforderlich und angemessen an.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>